



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1749
konsument@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: KR-2013-2541/Dr.Ha/ck
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Christian Hauser Klappe 1802 Innsbruck, 04.02.2013

**Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird
Ihr Schreiben vom 24.01.2013**

Bezug: Sachbearbeiterin: Mag. Daniela Zimmer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die vorliegende Änderung des Datenschutzgesetzes ist als Ausfluss der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 16.10.2012, Rs C-614/10, wonach bisher die Datenschutzkommission dem Kriterium der Unabhängigkeit nicht genügt hat, anzusehen und daher die Rechtspflicht des österreichischen Gesetzgebers, um nicht ein Vertragsverletzungsverfahren zu riskieren.

Abgesehen von einzelnen Bestimmungen, die noch im Detail auszuführen sind, kann der vorliegende Gesetzesentwurf als zur Lösung dieses Problems tauglich bezeichnet werden.

Nun zu den einzelnen Bestimmungen, welche aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol als fragwürdig erscheinen:

§ 36 Abs 3 Ziff 2:

Dass die in Ziff 1 angeführten Funktionen mit der Funktion des Leiters der Datenschutzbehörde unvereinbar sein sollen, ist nachvollziehbar. Doch erscheint die Bestimmung der Ziff 2, welche eine Art „Cool-Down-Phase“ von zwei Jahren nach Beendigung einer der Funktionen vorsieht, als überschießend. In vergleichbaren Materien, etwa den Bestimmungen über die Volksanwaltschaft in der Bundesverfassung, wird ebenso eine Unvereinbarkeit angenommen, jedoch keine Nachwirkung derselben (vgl. Art 148g Abs 5 B-VG).

§ 36 Abs 4:

Hier wird – ähnlich der Volksanwaltschaft – vorgeschlagen, nach dem Vorbild von Artikel 148g Abs 5 B-VG das Verbot der Ausübung eines anderen Berufes vorzusehen, als eine derart diffizile Bestimmung zu normieren („... die Vermutung einer Befangenheit hervorrufen könnte ...“).

§ 36 Abs 6:

Das Ende der Funktion des Leiters der Datenschutzbehörde sollte entsprechend der Unvereinbarkeitsbestimmung auch dann enden, wenn selbiger eine Funktion gemäß § 36 Abs 3 Ziff 1, die unvereinbar mit seiner Funktion als Leiter der Datenschutzbehörde ist, annimmt.

§ 37 Abs 3:

Formaljuristisch mag diese Bestimmung den Erfordernissen der OGH Entscheidung Genüge tun, wirft jedoch sicherlich in der Praxis mehr Fragen auf, als sie beantwortet. Hier stellt sich die grundsätzliche Frage, warum dem Bundeskanzler explizit ein Recht eingeräumt werden soll, sich unterrichten zu dürfen. Wenn hier Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit bestehen, sollte man sich eher grundsätzlich fragen, ob dieses „Unterrichtungsrecht“ des Bundeskanzlers notwendig ist und damit auch die entsprechende Regelung.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass im § 39 Abs 5 ein orthographischer Fehler in der vierten Zeile vorliegt: „... Möglichkeit einer Beiziehung (statt Beziehung) von zusätzlichen Experten ...“.

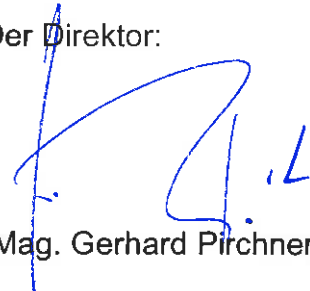
Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)